



**Einwohnergemeinde Heimenhausen**

**Gebührentarif zum Abfallreglement  
(GAbR)**

Genehmig am: 23. April.2009

Gültig ab: 1. Januar 2009

Vorgeprüft am 12.09.2008 durch Amt für Abfallwirtschaft

# GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

## I. Haushaltungen

- Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
- a) Grundgebühr **Art. 2** <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.  
<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 150.00 (exkl. MWST).
- b) Sackgebühr **Art. 3** <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.  
<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.  
<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken, mit Gebührenmarken versehenen Gebinden oder Containerbänder zu bestücken.
- c) Markengebühr **Art. 4** <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.  
<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr und Containerbänder werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

## II. Kleingewerbe

- Definition **Art. 5** Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.
- a) Grundgebühr **Art. 6** <sup>1</sup> Von jedem Kleingewerbe ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.  
<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Kleingewerbe erhoben und beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 250.00 (exkl. MWST).  
<sup>3</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird diese angerechnet.
- b) Sackgebühr **Art. 7** Es gelten die Bestimmungen nach Art. 3.
- c) Markengebühr **Art. 8** Es gelten die Bestimmungen nach Art. 4.

### III. Landwirtschaftsbetriebe

- a) Grundgebühr **Art. 9** <sup>1</sup> Von jedem Landwirtschaftsbetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.  
<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Landwirtschaftsbetrieb erhoben und beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 250.00 (exkl. MWST).  
<sup>3</sup> Für Landwirtschaftsbetriebe wird keine zusätzliche Haushaltgebühr verrechnet.
- b) Sackgebühr **Art. 10** Es gelten die Bestimmungen nach Art. 3.
- c) Markengebühr **Art. 11** Es gelten die Bestimmungen nach Art. 4.

### IV. Übriges Gewerbe

- a) Grundgebühr **Art. 12** <sup>1</sup> Von jedem übrigen Gewerbe ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden.  
<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro übriges Gewerbe erhoben und beträgt Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00 (exkl. MWST).
- b) Sackgebühr **Art. 13** Es gelten die Bestimmungen nach Art. 3.
- c) Markengebühr **Art. 14** Es gelten die Bestimmungen nach Art. 4.
- Direktlieferung **Art. 15** <sup>1</sup> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.  
<sup>2</sup> Wird der Industrie- und Gewerbekehricht ausschliesslich mit Direktlieferung entsorgt, werden die Grundgebühren reduziert. Es ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

### V. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze **Art. 16** Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.
- Vereinbarung **Art. 17** <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die KEBAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:
- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken,
  - die Verkaufspreise,
  - die Ablieferung der Gebühren und
  - die Entschädigung für den Vertrieb.
- <sup>2</sup> Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

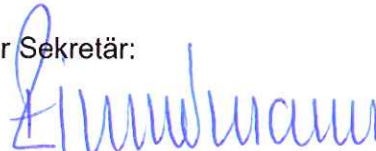
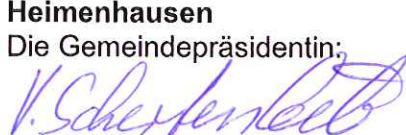
- <sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
- Ausschluss von der Abfuhr **Art. 18** <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.  
<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder mit einem Containerband versehen sind werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- Sperrgutgebühr **Art. 19** Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.
- Sammelstellen und -aktionen **Art. 20** Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten **Art. 21** <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 30 Franken.  
<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.  
<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- Bezug **Art. 22** <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 31. März fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.  
<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerbänder werden beim Abfallinhaber erhoben.  
<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.  
<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.  
<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
- Inkrafttreten **Art. 23** <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.  
<sup>2</sup> Alle ihm widersprechenden Tarife werden mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Heimenhausen am 23.04.2009

Heimenhausen, 23.04.2009

Für die Gemeindeversammlung  
Heimenhausen

Die Gemeindepräsidentin: Der Sekretär:



**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diesen Tarif vom 19.03.2009 bis 23.04.2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeiger Ausgaben vom 19.03.2009 und 16.04.2009 bekannt.

Heimenhausen, 28.04.2009

**Einwohnergemeinde  
Heimenhausen**  
Der Gemeindeschreiber:

